Prüfungsgrundlagen

V-3 · Zusammenstellung 28.09.2026

FLOSCH AEVO bereitet auf die schriftliche und praktische Ausbildereignungsprüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21.01.2009 (BGBl. I S. 88) vor. Der schriftliche Teil dauert drei Stunden. Der praktische Teil umfasst Präsentation oder Durchführung einer Ausbildungssituation und Fachgespräch mit insgesamt höchstens 30 Minuten; die Präsentation soll 15 Minuten nicht überschreiten. Beide Teile müssen mindestens ausreichend sein. Für Land- und Hauswirtschaft gelten die Besonderheiten des § 4 AEVO.

Die Prüfung wird gesondert bei der zuständigen Kammer angemeldet. Bei der IHK Koblenz bestehen keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen; die fristgerechte Anmeldung bleibt erforderlich. Vor der Anmeldung werden Prüfungstermin, Anmeldefrist, Prüfungsvariante, Hilfsmittel und einzureichende Unterlagen anhand der jeweiligen Kammervorgaben geklärt.

Bei der IHK Koblenz kostet die vollständige AEVO-Prüfung nach dem Gebührenverzeichnis ab 01.01.2026 insgesamt 150 EUR; schriftlicher und praktischer Teil jeweils 75 EUR (Ziffer 1.2.4). Diese Kammergebühr ist nicht im FLOSCH-Preis enthalten. Für andere Kammern und spätere Prüfungstermine gelten deren Gebührenregelungen.

Beigefügt sind die AEVO, das Merkblatt der IHK Koblenz und ein Auszug aus dem Gebührenverzeichnis (Originalseiten 1 bis 3). Der BIBB-Rahmenplan, Hauptausschussempfehlung 135 vom 20.06.2023, ist als unveränderte Originaldatei in dieser PDF beigefügt.

Fundstellen: www.gesetze-im-internet.de/ausbeignv_2009/ · www.bibb.de/dokumente/pdf/HA135.pdf · www.ihk.de/koblenz, Ausbildereignungsprüfung (Nr. 5007660) und Gebührenverzeichnis 2026. Stand der Zusammenstellung: 28.09.2026.

Ausbilder-Eignungsverordnung

AusbEignV 2009

Ausfertigungsdatum: 21.01.2009

Vollzitat:

"Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.8.2009 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

§ 1 Geltungsbereich

Ausbilder und Ausbilderinnen haben für die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dieser Verordnung nachzuweisen. Dies gilt nicht für die Ausbildung im Bereich der Angehörigen der freien Berufe.

§ 2 Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung umfasst die Kompetenz zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren der Berufsausbildung in den Handlungsfeldern:

1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen,
2. Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken,
3. Ausbildung durchführen und
4. Ausbildung abschließen.

§ 3 Handlungsfelder

(1) Das Handlungsfeld nach § 2 Nummer 1 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, Ausbildungsvoraussetzungen zu prüfen und Ausbildung zu planen. Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,

1. die Vorteile und den Nutzen betrieblicher Ausbildung darstellen und begründen zu können,
2. bei den Planungen und Entscheidungen hinsichtlich des betrieblichen Ausbildungsbedarfs auf der Grundlage der rechtlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Rahmenbedingungen mitzuwirken,
3. die Strukturen des Berufsbildungssystems und seine Schnittstellen darzustellen,
4. Ausbildungsberufe für den Betrieb auszuwählen und dies zu begründen,
5. die Eignung des Betriebes für die Ausbildung in dem angestrebten Ausbildungsberuf zu prüfen sowie, ob und inwieweit Ausbildungsinhalte durch Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, insbesondere Ausbildung im Verbund, überbetriebliche und außerbetriebliche Ausbildung, vermittelt werden können,
6. die Möglichkeiten des Einsatzes von auf die Berufsausbildung vorbereitenden Maßnahmen einzuschätzen sowie
7. im Betrieb die Aufgaben der an der Ausbildung Mitwirkenden unter Berücksichtigung ihrer Funktionen und Qualifikationen abzustimmen.

(2) Das Handlungsfeld nach § 2 Nummer 2 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung unter Berücksichtigung organisatorischer sowie rechtlicher Aspekte vorzubereiten. Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,

1. auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen, der sich insbesondere an berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen orientiert,
2. die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung der betrieblichen Interessenvertretungen in der Berufsbildung zu berücksichtigen,
3. den Kooperationsbedarf zu ermitteln und sich inhaltlich sowie organisatorisch mit den Kooperationspartnern, insbesondere der Berufsschule, abzustimmen,
4. Kriterien und Verfahren zur Auswahl von Auszubildenden auch unter Berücksichtigung ihrer Verschiedenartigkeit anzuwenden,
5. den Berufsausbildungsvertrag vorzubereiten und die Eintragung des Vertrages bei der zuständigen Stelle zu veranlassen sowie
6. die Möglichkeiten zu prüfen, ob Teile der Berufsausbildung im Ausland durchgeführt werden können.

(3) Das Handlungsfeld nach § 2 Nummer 3 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, selbstständiges Lernen in berufstypischen *Arbeits- und Geschäftsprozessen* handlungsorientiert zu fördern. Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,

1. lernförderliche Bedingungen und eine motivierende Lernkultur zu schaffen, Rückmeldungen zu geben und zu empfangen,
2. die Probezeit zu organisieren, zu gestalten und zu bewerten,
3. aus dem betrieblichen Ausbildungsplan und den berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen betriebliche Lern- und Arbeitsaufgaben zu entwickeln und zu gestalten,
4. Ausbildungsmethoden und -medien zielgruppengerecht auszuwählen und situationsspezifisch einzusetzen,
5. Auszubildende bei Lernschwierigkeiten durch individuelle Gestaltung der Ausbildung und Lernberatung zu unterstützen, bei Bedarf ausbildungsunterstützende Hilfen einzusetzen und die Möglichkeit zur Verlängerung der Ausbildungszeit zu prüfen,
6. Auszubildenden zusätzliche Ausbildungsangebote, insbesondere in Form von Zusatzqualifikationen, zu machen und die Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungsdauer und die der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung zu prüfen,
7. die soziale und persönliche Entwicklung von Auszubildenden zu fördern, Probleme und Konflikte rechtzeitig zu erkennen sowie auf eine Lösung hinzuwirken,
8. Leistungen festzustellen und zu bewerten, Leistungsbeurteilungen Dritter und Prüfungsergebnisse auszuwerten, Beurteilungsgespräche zu führen, Rückschlüsse für den weiteren Ausbildungsverlauf zu ziehen sowie
9. interkulturelle Kompetenzen zu fördern.

(4) Das Handlungsfeld nach § 2 Nummer 4 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen und dem Auszubildenden Perspektiven für seine berufliche Weiterentwicklung aufzuzeigen. Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,

1. Auszubildende auf die Abschluss- oder Gesellenprüfung unter Berücksichtigung der Prüfungstermine vorzubereiten und die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen,
2. für die Anmeldung der Auszubildenden zu Prüfungen bei der zuständigen Stelle zu sorgen und diese auf durchführungsrelevante Besonderheiten hinzuweisen,
3. an der Erstellung eines schriftlichen Zeugnisses auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen mitzuwirken sowie
4. Auszubildende über betriebliche Entwicklungswege und berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten.

Fußnote

§ 3 Abs. 3 Satz 1 Kursivdruck: Aufgrund offensichtlicher Unrichtigkeit wurden die Wörter "Arbeits- und Geschäftprozessen" durch die Wörter "Arbeits- und Geschäftsprozessen" ersetzt

§ 4 Nachweis der Eignung

(1) Die Eignung nach § 2 ist in einer Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Innerhalb eines Prüfungsverfahrens kann eine nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholt werden. Ein bestandener Prüfungsteil kann dabei angerechnet werden.

(2) Im schriftlichen Teil der Prüfung sind fallbezogene Aufgaben aus allen Handlungsfeldern zu bearbeiten. Die schriftliche Prüfung soll drei Stunden dauern.

(3) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch mit einer Dauer von insgesamt höchstens 30 Minuten. Hierfür wählt der Prüfungsteilnehmer eine berufstypische Ausbildungssituation aus. Die Präsentation soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation sind im Fachgespräch zu erläutern. Anstelle der Präsentation kann eine Ausbildungssituation auch praktisch durchgeführt werden.

(4) Im Bereich der Landwirtschaft und im Bereich der Hauswirtschaft besteht der praktische Teil aus der Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auszuwählenden Ausbildungssituation und einem Fachgespräch, in dem die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation zu begründen sind. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 60 Minuten dauern.

(5) Für die Abnahme der Prüfung errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss. § 37 Absatz 2 und 3, § 39 Absatz 1 Satz 2, die §§ 40 bis 42, 46 und 47 des Berufsbildungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 5 Zeugnis

Über die bestandene Prüfung ist jeweils ein Zeugnis nach den Anlagen 1 und 2 auszustellen.

§ 6 Andere Nachweise

(1) Wer die Prüfung nach einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Ausbilder-Eignungsverordnung bestanden hat, die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden ist, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(2) Wer durch eine Meisterprüfung oder eine andere Prüfung der beruflichen Fortbildung nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz eine berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen hat, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(3) Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 3 genannten Anforderungen ganz oder teilweise entspricht, kann von der zuständigen Stelle auf Antrag ganz oder teilweise von der Prüfung nach § 4 befreit werden. Die zuständige Stelle erteilt darüber eine Bescheinigung.

(4) Die zuständige Stelle kann von der Vorlage des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag befreien, wenn das Vorliegen berufs- und arbeitspädagogischer Eignung auf andere Weise glaubhaft gemacht wird und die ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle hierüber eine Bescheinigung.

§ 7 Fortführen der Ausbildertätigkeit

Wer vor dem 1. August 2009 als Ausbilder im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes tätig war, ist vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung befreit, es sei denn, dass die bisherige Ausbildertätigkeit zu Beanstandungen mit einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch die zuständige Stelle geführt hat. Sind nach Aufforderung die Mängel beseitigt worden und Gefährdungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht zu erwarten, kann die zuständige Stelle vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 befreien; sie kann dabei Auflagen erteilen.

§ 8 Übergangsregelung

Begonnene Prüfungsverfahren können bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin die Wiederholungsprüfung nach dieser Verordnung durchführen; § 4 Absatz 1 Satz 5 findet in diesem Fall keine Anwendung. Im Übrigen kann bei der Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 30. April 2010 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Anlage 1 (zu § 5)
Muster

(Fundstelle: BGBl. I 2009, 91)

(Bezeichnung der zuständigen Stelle)
Zeugnis

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung

nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88)

bestanden.

Damit wurden die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 30 des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen.

Ort/Datum

Unterschrift(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)

Anlage 2 (zu § 5)
Muster

(Fundstelle: BGBl. I 2009, 92)

(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Z e u g n i s

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung

nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88)

mit folgenden Ergebnissen bestanden:

		Punkte	Note
1.	Schriftlicher Prüfungsteil		
2.	Praktischer Prüfungsteil		

Damit wurden die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 30 des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen.

Ort/Datum

Unterschrift(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)

Merkblatt zur Ausbildereignungsprüfung (AEVO)
Informationen zum Prüfungsablauf

Hinweise zur schriftlichen Prüfung

Die schriftliche Prüfung wird vor der Industrie- und Handelskammer **am PC absolviert**!

In der schriftlichen Prüfung sind fallbezogene Aufgaben aus allen Handlungsfeldern der Ausbildung zu bearbeiten. Diese Prüfungsaufgaben bestehen aus Multiple-Choice-Aufgaben (Programmierte Aufgaben) mit fünf Antwortalternativen, wobei die Anzahl der richtigen Lösungen angegeben wird. Die Bewertung erfolgt nach dem "Alles-oder-Nichts-Prinzip", d. h. die Aufgabe wird nur dann als richtig bewertet, wenn alle richtigen Lösungen erkannt wurden. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt 180 Minuten.
Der Umgang mit der Online-Prüfung am PC kann anhand einer Übungsprüfung über den folgenden Link trainiert werden:
https://www.dihk-bildungs-gmbh.de/weiterbildung/pruefungen-von-a-z/pc-pruefungen/

Hinweise zur praktischen Prüfung

Die praktische Prüfung wird unabhängig vom Ergebnis der schriftlichen Prüfung durchgeführt!
In der praktischen Prüfung sollen Fähigkeiten zum Planen, Durchführen und Kontrollieren einer Ausbildungssituation nachgewiesen werden. Die Prüfungsdauer der Prüfung beträgt insgesamt maximal 30 Minuten (davon 15 Min. Präsentation oder praktische Durchführung und 15 Min. Fachgespräch)

Inhalt der praktischen Prüfung:
Der Prüfungsteilnehmer wählt zwischen **der Präsentation** oder **praktischen Durchführung einer Ausbildungssituation**. Hierbei hat der Prüfungsteilnehmer die Möglichkeit eine berufstypische Ausbildungssituation zu wählen, die in einem Geschäftsprozess eines Unternehmens/Betriebes angesiedelt ist.
Er kann sowohl

- eine im Ausbildungsrahmenplan des für die Prüfung gewählten Berufsbildes aufgeführte Ausbildungseinheit wählen **(bitte bringen Sie den Ausbildungsrahmenplan zur praktischen Prüfung mit!)**
- eine im betrieblichen Ausbildungsplan ausgeführte Ausbildungseinheit wählen **(bitte bringen Sie den Ausbildungsplan zur praktischen Prüfung mit!)**
- eine typische Situation aus seiner/ihrer Tätigkeit als Ausbilder (realistische Szenarien bezogen auf die Inhalte der AEVO, §§ 3 u. 4, in denen seine/ihre Eignung als Ausbilder/in zu erkennen sind) wählen.

Hinweis zur Präsentation:
Bei der **Präsentation** wird die gewählte Ausbildungssituation **vor dem Prüfungsausschuss** als fachlich versiertes Gremium in Form eines Vortrages und unter Einsatz von Medien detailliert

Stand: Dezember 2025

erläutert. Folgende Präsentationsmittel stellt die IHK Koblenz in Ihren Räumlichkeiten zur Verfügung:
Beamer, Overhead-Projektor, Leinwand / Tafel, Pinnwand und Flipchart.

Sofern die Ausbildungssituation als PC-unterstützte Präsentation durchgeführt wird (z.B. Power-Point) bringt der Prüfungsteilnehmer ein Notebook, sowie ein Handout der Präsentation für den Prüfungsausschuss in **vierfacher Ausfertigung** mit. Für die technische Funktion und für den Betrieb und Anschluss des Notebooks mit dem vorhandenen Beamer ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Zum Aufbau / Abbau des Notebooks stehen maximal fünf Minuten zur Verfügung. Für eine reibungslose Funktion der Schnittstelle Notebook / Beamer muss das Notebook eine Standard-VGA- oder HDMI-Schnittstelle ansteuern können. Andere Schnittstellen (z.B. Apple) werden nicht unterstützt. Hier sind eigenverantwortlich geeignete Adapter des jeweiligen Herstellers sachgemäß zu verwenden.

Für einen sicheren Umgang mit dem Beamer und Ihrem Notebook müssen die Teilnehmer persönlich Sorge tragen. Im Falle von EDV-technischen Störungen muss der Teilnehmer trotzdem in der Lage sein, seine Präsentation zu halten, z.B. mittels Handout der Präsentation. Der Prüfungsablauf darf dadurch nicht verzögert werden.

Hinweis zur praktischen Durchführung:
Wird die praktische Durchführung **als Präsentation** durchgeführt, übernimmt der Prüfungsausschuss die ihm zugewiesene Rolle (z.B. Azubi, GF etc.).

Wird die Ausbildungssituation **praktisch** durchgeführt, wählt der Prüfungsteilnehmer ein Mitglied aus dem Prüfungsausschuss aus, der in die Rolle des/der Auszubildenden schlüpft.

Fachgespräch
Im anschließenden Fachgespräch mit dem Prüfungsausschuss sind die Auswahl und Gestaltung der betroffenen Ausbildungssituation zu erläutern und sich daraus ergebende Fragen zu beantworten. Der Prüfungsteilnehmer soll zeigen, dass er die erworbene berufs- und arbeitspädagogische Kompetenz in der Praxis anwenden sowie der Situation entsprechende Ausbildungsmethoden und -mittel einsetzen kann.

Bewertung der praktischen Prüfung

„Präsentation" \| „Praktische Durchführung":	50 Prozent
Fachgespräch:	50 Prozent

Hinweis zum Bestehen der AEVO Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn im schriftlichen und im praktischen Teil der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.
Wichtiger Hinweis: Das Bestehen der AEVO-Prüfung berechtigt nicht automatisch zum Ausbilden.
Verantwortlich ausbilden darf, wer die Ausbildereignungsprüfung bestanden hat und fachlich sowie persönliche Eignung nachweist.

IHK Koblenz
Starke Wirtschaft.
Starke Region.

Gebührenverzeichnis der Industrie- und Handelskammer Koblenz gültig ab 01.01.2026

1. Aus- und Fortbildung, Umschulung

EURO

1.1 **Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse**

Es wird die doppelte Gebühr der Ziffern 1.1.1 bis 1.1.3 sowie 1.1.7 für nicht IHK-Zugehörige erhoben.

1.1.1	Eintragung (in Papierform) Eintragung (online)	63,00 35,00
1.1.2	Betreuung, Zwischenprüfung und/oder Abschlussprüfung bei Ausbildungsberufen ohne praktischen Prüfungsanteil.	280,00
1.1.3	Betreuung, Zwischenprüfung und/oder Abschlussprüfung bei Ausbildungsberufen mit mindestens einem praktischen Prüfungsanteil oder einem vom Prüfungsausschuss zu genehmigenden betrieblichen Prüfungsinhalt.	460,00
1.1.5	Abschlussprüfungen in Sonderfällen	
1.1.5.1	Gemäß § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG)	wie Gebühren Ziffer 1.1.1 - 1.1.3
1.1.5.2	Gemäß § 43 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 u. 3 BBiG (außer Teilnehmer von Sozialeinrichtungen – diese wie Ziffer 1.1.5.1)	doppelte Gebühr Ziffer 1.1.1 - 1.1.3
1.1.6	Abschlussprüfung bei Umschulung	wie Gebühren Ziffer 1.1.1 - 1.1.3
1.1.7	Wiederholung einer Prüfung	wie Gebühren Ziffer 1.1.1 - 1.1.3 abzüglich 75,00 Euro

…

		EURO
1.1.8	**Qualifizierungsbausteine** Bescheinigung eines Qualifizierungsbausteines in Anlehnung an anerkannte Ausbildungsberufe oder gleichwertiger Berufsausbildung zur Berufs-Ausbildungsvorbereitung gemäß § 51 BBiG und Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAV-BVO)	
1.1.8.1	Bescheinigung eines Qualifizierungsbausteines, der bereits von einer anderen Kammer geprüft wurde	60,00
1.1.8.2	Bescheinigung eines Qualifizierungsbausteines, der erstmals geprüft wird	120,00
1.2	**Fortbildungsprüfungen***	
1.2.1	**Schriftliche Prüfungen**	
1.2.1.1	Einfache schriftliche Prüfungsbereiche (Prüfungsdauer bis 180 Minuten)	75,00 (je Prüfungsbereich)
1.2.1.2	Komplexe schriftliche Prüfungsbereiche (Prüfungsdauer über 180 Minuten)	150,00 (je Prüfungsbereich)
1.2.1.3	EDV – Prüfungen	150,00 (je Prüfungsbereich)
1.2.1.4	Projektarbeit / Hausarbeit	200,00
1.2.2	**Präsentation und /oder situationsbezogenes Fachgespräch**	250,00
1.2.3	**Praktische Prüfungen (zzgl. evtl. Materialkosten)**	250,00 (je Prüfungsbereich)
1.2.4	**Ausbildereignungsprüfung (AEVO) komplett**	150,00
1.2.4.1	Schriftlicher Teil	75,00
1.2.4.2	Praktischer Teil	75,00
1.2.5	**Wiederholung von Prüfungen**	Wie Gebührenziffer 1.2.1 bis 1.2.4 und 1.3.8*
1.3	**Sonstige Gebühren in der Aus- und Fortbildung**	
1.3.1	**Verspätete Anmeldung zu Prüfungen**	46,00
1.3.2	**Rücktritt von der Prüfung**	
1.3.2.1	Verwaltungsgebühr bei Rücktritt von der Prüfung	46,00
1.3.2.2	Zuzüglich evtl. Kosten für bestellte / erstellte Aufgaben	nach Aufwand

		EURO
1.3.3	**Wiederholung von Prüfungen**	
1.3.3.1	Je Prüfungsteil / Handlungsfeld	siehe bereits aufgeführte Gebühr
1.3.3.2	Je Prüfungsfach	40,00
1.3.3.3	Materialkosten	nach Aufwand
1.3.4	**Ausstellung eines weiteren Zeugnisses in der Ausbildung**	40,00
1.3.5	**Widerspruchsverfahren mit ablehnenden Bescheid**	100,00
1.3.6	**Anmeldung zu einem weiteren Wahlfach / Wahlqualifikation**	100,00
1.3.7	**Säumnisgebühr für verspätete oder nicht eingereichte Unterlagen**	50,00
1.3.8	**Prüfung einer Zusatzqualifikation**	150,00
	* Details, vgl. nachrichtlich beigefügte Übersicht	
1.3.9	**Bearbeitung von Anträgen auf trägergestützte Umschulungen nach § 62 Abs. 2 BBiG**	
1.3.9.1	Erstantrag	180,00
1.3.9.2	Folgeantrag	90,00

2. Außenwirtschaft

2.1	**Carnets**	
2.1.1	Ausstellung eines Carnets	95,00
2.2	Beglaubigung von Rechnungen und sonstigen Begleitpapieren im Außenwirtschaftsverkehr, Ausstellung von Ursprungszeugnissen (je Satz)	9,00
2.3	Ursprungsermittlung gemäß den im Bestimmungsland oder -gebiet geltenden Ursprungsregeln	300,00 bis 1.000,00

3. Verkehr

3.1	**Fachkundeprüfungen**	
3.1.1	Güterkraftverkehr	207,00
3.1.2	Straßenpersonenverkehr (ausgenommen Taxen und Mietwagenverkehr)	207,00
3.1.3	Verkehr mit Taxen und Mietwagen	184,00
3.1.4	Bei Rücktritt nach Anmeldeschluss	50 % der Gebühr

…